Beiträge zur alten Geschichte. Sonderdruck aus Band V Heft 3. 1905.

Zum Streit um die Entstehung des Monumentum Ancyranum.

Von **Ernst Kornemann.**

Seit meiner Erwiderung auf Wilckens Einwände gegen meine Hypothese von der Entstehung des Monumentum Ancyranum (*Beiträge* IV S. 88—97) haben zwei Gelehrte zu der Kontroverse das Wort ergriffen, Fr. Koepp in einem Aufsatz der *Römischen Mitteilungen*[1]) und V. Gardthausen im Schlußband seines *Augustus*.[2]) Beide lehnen bei aller Anerkennung des aufgewandten Scharfsinnes[3]) meine Aufstellungen ab. Gardthausen, indem er gleichzeitig den Vorwurf erhebt, daß ich dem Augustus als Schriftsteller nicht gerecht geworden sei, vielmehr dessen Redaktionstalent entschieden unterschätze.[4]) Das ist meiner Ansicht nach ein Vorwurf, den ich am allerwenigsten verdient habe, der dagegen diejenigen treffen muß, die die Darstellung des Monumentum trotz der auffälligen Mängel in der Disposition[5]) in einem Zug sich ent-

1) *Bemerkungen zum Monumentum Ancyranum, Röm. Mitt.* XIX, 1904, 51—79.

2) I, 3 1290—1295 und II, 3 879 f.

3) Koepp 77, Gardthausen 1292. Koepp nennt zudem S. 58 meine Arbeiten „einen höchst beachtenswerten Versuch.“

4) Ein ähnlicher Vorwurf steckt in den Worten Koepps 78 f.: „Ich trete dem Wert der Urkunde nicht zu nah, die ehrwürdig und einzig in ihrer Art bleibt; noch weniger dem Andenken des Augustus, dem viel eher die anderen Unrecht tun, die ihm nicht zutrauen möchten, daß er am Schlusse eines langen Lebens in kurzer Zeit und sozusagen in einem Zuge diese paar Seiten niedergeschrieben habe, die das seinem eigenen Wort nicht glauben wollen.“

5) Auf diese Mängel der Disposition legt gerade Koepp rücksichtslos den Finger, so S. 51: „Jeden aufmerksamen Leser der Aufzeichnungen des Augustus muß die Anordnung des Stoffes höchlich befremden“; „auf jeden Fall ist zwischen die beiden .... Abschnitte der zweite von den *impensae* in anstößigster Weise mitten hineingestellt“; S. 56 kehrt der Hinweis auf „die befremdliche Anordnung der drei Hauptabschnitte“ wieder; S. 67 wird gesagt: „Aber nicht einmal diese beiden Hauptabschnitte sind reinlich geschieden, und im Einzelnen herrscht ein Durcheinander“ etc.; S. 68 heißt es von dem dritten Abschnitte sogar: „Hier ist alles durcheinander geworfen“ (diese, wie die vorhergehenden Worte sind von mir gesperrt). Man traut dann seinen Augen kaum, wenn am Schluß des Aufsatzes dieselben Fakta als „kleine Verlegenheiten“ (S. 77) oder „kleine Mängel“ (S. 79) angesprochen werden. Das nenne ich die Probleme mit Worten verschleiern, anstatt sie zu lösen.

standen denken. Gerade das unerträgliche Durcheinander in dem Dokument hat mich, wie Koepp es richtig ausdrückt[1]), „auf die Erklärung durch ein Übereinander verschiedener Redaktionen" hingedrängt. Ich denke also von dem Redaktionstalent des Augustus entschieden höher als meine Gegner.

Gardthausen steht im allgemeinen in der Gesamtauffassung Wilcken sehr nahe, dessen gegen mich gerichteten Aufsatz im *Hermes* er noch benutzen konnte, während das Koepp nicht möglich war.[2]) Was Gardthausen zur Begründung des Wilckenschen Standpunktes neu beibringt[3]), hat mich nicht überzeugt.[4])

Koepp ist noch konservativer. Er tritt für die überlieferte Entstehung des Dokumentes ein, sucht aber gleichzeitig meine Hypothese in einem Punkt durch eine neue zu ersetzen, nämlich durch die Annahme eines umstellenden Redaktors, an Stelle eines umgestaltenden[5]), d. h. er glaubt, daß ein (25) oder vielleicht sogar drei Kapitel (25, 34. 35) erst nachträglich durch Tiberius oder einen Mann seines Vertrauens an die Stelle gekommen seien, an der wir sie heute finden. Sie hätten ursprünglich im ersten Hauptabschnitt gestanden und zwar c. 25 sicher nach c. 2, c. 34 vielleicht[6]) (meiner älteren Annahme folgend) nach c. 13 und c. 35 nach c. 14.

Prüfen wir diese Hypothese auf ihren Wert. Seltsamerweise scheint Koepp eine solche Tätigkeit des Redaktors „zum mindesten sehr viel wahrscheinlicher" als die ihm von mir zugemutete. Das vermag ich nicht zu finden, zumal wenn man, wie Koepp, der Ansicht ist, daß „die von

---

1) S. 67.

2) Koepp 58, 1; nur in den Anmerkungen ist bei ihm noch darauf Rücksicht genommen. 3) S. 1293 f.

4) Das ganze Kapitel über das Monumentum Ancyranum befriedigt sehr wenig. Es enthält ganz grobe Widersprüche: S. 1291 wird richtig betont, daß „diese Urkunde nicht unvollendet unter den Papieren des Augustus gefunden wurde, sondern daß der Kaiser sie abgeschlossen und .... den vestalischen Jungfrauen übergeben hatte"; kurz vorher sowie S. 1284 und 1295 wird dagegen behauptet, daß Augustus bereits mit „einer letzten Redaktion" gerechnet habe. Oder: S. 1280 und 1285 wird richtig die Überschrift der ancyranischen Kopie als nicht von Augustus, S. 1280 vielmehr von Tiberius herrührend bezeichnet; in dem Anmerkungenband S. 876 oben wird aber genau das Gegenteil gesagt. Endlich ist es nicht zu billigen, daß ein ernsthafter Forscher den Ausweg von J. W. Beck, das Monumentum sei eine antike Fälschung, einer Erwähnung, zumal im Text (S. 1294 f.), für würdig erachtet. v. Domaszewski *(Strena Helbigiana* 53, 4) spricht mit Recht von dem „seltsamsten Einfall, der dem Prokrustesbett der Quellenkritik je abgezwungen wurde". 5) S. 71.

6) Bezüglich c. 34 und 35 wagt Koepp keine sichere Entscheidung. Die im Text (S. 72) ausgespochene Ansicht nimmt er selbst in der Anmerkung (72, 1) wieder zurück. Wir brauchen uns also hier mit der Widerlegung nicht aufzuhalten.

Augustus niedergeschriebenen Sätze der letzten Vollendung sichtlich entbehrten".[1]) Weiter paßt der radikale Eingriff in die Reihenfolge der Kapitel gar nicht zu dem Wesen des Tiberius, der mit peinlicher Gewissenhaftigkeit das Werk des Augustus wie im Leben so auch sicher in dieser Darstellung respektiert hat.[2]) Auch ist die Motivierung der angeblichen Kapitel-Umstellung eine vollkommen ungenügende.[3]) Endlich leidet die Argumentation Koepps an einem groben Widerspruch. Er bekämpft meine Datierung der Abfassung von Abschnitt I in der Weise, daß er die chronologische Anordnung des Stoffes in diesem Teil in den Hintergrund drängt und einer sachlichen Gruppierung das Wort redet[4]), verbessert aber die auf uns gekommene Urkunde dann selbst durch die Umstellung von c. 25, ev. auch zweier weiterer Kapitel, um den ursprünglichen Entwurf des Augustus zu erhalten. Was ist diese Annahme anders, als eine Konzession an das Prinzip der chronologischen Anordnung?

Die Hauptfrage jedoch ist: paßt denn c. 25 wirklich so ausgezeichnet an die ihm von Koepp zugewiesene Stelle? K. hat uns das Urteil hier in dankenswerter Weise sehr dadurch erleichtert, daß er die ersten vier Kapitel des Monumentum mit c. 25 an der von ihm vermuteten Stelle zum Abdruck gebracht hat.[5]) Wer die fünf Kapitel ohne Voreingenommenheit in der neuen Reihenfolge auf sich wirken läßt, wird sich leicht von der Unannehmbarkeit des Vorschlages überzeugen. c. 25 beginnt mit den Worten: *mare pacavi a praedonibus.* Daß mit diesem und dem dann folgenden Satz für jeden Römer deutlich genug auf den Seekrieg gegen Sextus Pompeius angespielt wird, betont Koepp in Uebereinstimmung mit den Erklärern des Dokumentes, Mommsen eingeschlossen.[6]) Das darauf angeblich ursprünglich folgende Kapitel 3 hat aber im Eingang die Worte: *[bel]la terra et mari c[ivilia exter]naque toto in orbe ter-*

---

1) S. 71. Vgl. dagegen Gardthausen 1291 (oben S. 318 Anm. 4).

2) Viel richtiger urteilt über Tiberius Gardthausen 1280 und 1287.

3) In einer für mich gänzlich unverständlichen Weise soll es der Schluß von c. 27 gewesen sein, der den Redaktor veranlaßte, das 25. Kapitel an seine jetzige Stelle zu versetzen. Dagegen schreibt mir mein Schüler Sigwart mit vollem Recht: „Aber wie unwahrscheinlich ist es doch, daß der Redaktor ein Kapitel, das nach des Verfassers Meinung ausgezeichnet an seine Stelle paßt, an eine weit entlegene Stelle versetzt, blos um dadurch zwei Sätze am Schluß des übernächsten Kapitels besser verständlich zu machen," ein Ziel, das, wie ich hinzufügen möchte, nicht einmal erreicht worden ist.

4) S. 60 ff. Für den Teil, der mit c. 5 beginnt, habe ich meine Ausführungen selbst schon modifiziert, vgl. *Beiträge* IV S. 95 f.

5) S. 70 A. 1. K. weicht mit Recht in den Ergänzungen mehrfach von Mommsen ab. Meiner Ansicht nach aber hätte er auch in I, 18 *a* [*me emptos*] fallen lassen und mit Bergk *a*[*dsignavi*] schreiben sollen. Die Aufnahme von [*et eram*] in I, 29 statt [*et ageba*]*m* ist zu billigen, vgl. F. Gottanka, *Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus.* Münchener Diss. S. 54 f. 6) *Res gestae*² S. 97.

rarum s[uscepi]. Nachdem also schon von einem bestimmten Seekrieg die Rede war. soll dann noch von allen Seekriegen neben den Landkriegen im allgemeinen gesprochen worden sein: daß das unmöglich ist, liegt meiner Ansicht nach auf der Hand, die umgekehrte Gedankenfolge, der Übergang vom Allgemeinen zum Speziellen, ist allein natürlich.

Schon aus diesem Grunde ist von der kühnen, angeblich durch den Redaktor erfolgten Versetzung des Kapitels Abstand zu nehmen und dafür der Versuch zu machen, dasselbe an der überlieferten Stelle zu verstehen. Die Stichworte der Darstellung sind *mare—Italia—provinciae* (mit *iuravit—iuraverunt*), und der mit *provinciae* angesponnene Faden wird in c. 26 mit den Eingangsworten *omnium prov[inciarum* ganz passend weitergesponnen. Soweit ist alles in Ordnung. Auffällig aber ist — und das hat auch Koepp empfunden[1]) — die Dazwischenschiebung des Schlußsatzes von c. 25 mit der Angabe der Zahl der Senatoren, Konsuln und Priester, die unter Octavians Fahnen gedient hatten. Wenn überhaupt in dem Kapitel ein Platz für den Satz ist, so sollte man ihn nach den Worten, die von Italien handeln, erwarten. Warum steht er am Ende des Kapitels? Auch dafür läßt sich, glaube ich, ein Grund finden.

Meine beiden Kritiker haben ganz richtig von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß Augustus die Urkunde „für die große Masse der hauptstädtischen Bevölkerung“ verfaßte.[2]) Dadurch ist nicht nur die Stoffauswahl (Häufung von Zahlen, von Namen der Besiegten usw.), sondern auch die Stoffanordnung mitbedingt. Ähnlich wie in einer Rede vor dem gemeinen Mann hat der Kaiser auch in diesem Dokument, das für die *plebs Romana* geschrieben war, die wirkungsvollsten Sätze ans Ende der Gedanken-Abschnitte und Absätze gestellt, er hat mit anderen Worten seine Trümpfe immer am Schlusse ausgespielt. Für die beiden Schlußkapitel des Ganzen habe ich diesen Satz schon früher erwiesen, und Wilcken hat mich unbeabsichtigt dabei unterstützt.[3]) Heute glaube ich weitergehen und geradezu von einem Kompositionsgesetz des Monumentum sprechen zu dürfen, das sich ebenso für das Ende der Hauptabschnitte, wie auch mancher Kapitel erweisen läßt. Der erste Hauptabschnitt endigt im Gegensatz zur chronologischen Anordnung[4]) mit den Schließungen des Ianustempels unter gleichzeitigem Hinweis auf die Übertrumpfung der Vorfahren in dieser Richtung (c. 13). der Abschnitt von den *impensae* erhält einen wirkungsvollen Abschluß mit c. 24, wo die Zuwendungen an die Götter und ihre Tempel aufgezählt werden, der dritte Hauptteil aber gipfelt in den Kapiteln 31—33, wo nicht mehr nur von den Erfolgen gegenüber fremden Völkern, sondern von den ausländischen *reges,*

---

1) S. 69. 2) Gardthausen 1286, ebenso Koepp 78.
3) *Hermes* 38 S. 620 und *Beiträge* IV S. 94, 1.
4) Darauf macht Koepp 63 aufmerksam.

die vor dem *dux Romanorum* im Staube lagen, die Rede ist, die alle mit Namen aufgezählt werden. Zu dieser „Pointe" haben wir ein vorzügliches Gegenstück in einem Kapitelschluß, nämlich von c. 4. Dieses schließt, wenn wir den letzten Satz: *consul fueram* etc., den auch Koepp mit Recht abtrennt[1], beiseite lassen, mit dem Hinweis auf die Könige und die Königskinder, die in Octavians Triumphen vor dem Wagen des Siegers einherziehen mußten. Von den Triumphen aber ist im ersten Satz des Kapitels die Rede: man sollte also erwarten, daß der eben berührte Gedanke im zweiten Satze des Kapitels stände; statt dessen bildet er den Abschluß. Aus demselben Grunde endigt meiner Ansicht nach das c. 3 ganz unvermittelt mit der Notiz von den 600 durch Octavian genommenen Schiffen, die den Interpreten soviel Kopfzerbrechen bereitet haben. Erfolge zur See und fremde Könige im Triumph: das war das Höchste, was ein römischer Imperator zu verzeichnen hatte.[2] Von hier aus wird, glaube ich, auch die Zahlenangabe am Schluß von c. 25 verständlich. Augustus' Bestreben ist also gewesen, wo irgend möglich, die wirksamsten Gedanken ans Ende der Kapitel und Abschnitte zu stellen[3], wie er auch das ganze Dokument mit denjenigen Kapiteln hat schließen lassen, die „einen außerordentlich wirkungsvollen Abschluß des Ganzen"[4] bieten.

Diese Betrachtung hat uns von selbst noch einmal auf die vielumstrittenen Kapitel 3 und 4 geführt, deren Komposition mir nach wie vor besonders kunstvoll erscheint. Denn hieran sowohl, wie an der Anschauung, daß damit die Erzählung von den Kriegen der Triumviralzeit ersetzt wird, halte ich fest, wenngleich Koepp die letztere Aufstellung „eine nicht sehr einleuchtende Behauptung" nennt.[5] Für diese „Behauptung" läßt sich aber meiner Ansicht nach der Beweis erbringen.

Der Anfang von c. 3 zerlegt die Kriege Octavians in *bella civilia* und *externa* und beide Gruppen dem Schauplatz nach gleichzeitig in Land- und

---

1) S. 61 mit Anm. 1.

2) Für den Sieg über Sextus Pompeius erhielt Octavian eine vergoldete Statue auf einer mit Schiffsschnäbeln geschmückten Säule, die auf dem Forum zur Aufstellung kam, Appian *b. c.* V, 130, vgl. die Darstellung auf einer Münze, abgebildet bei Gardthausen I, 1 S. 281. -- Die starke Hervorhebung der Könige und Königskinder im Triumphe war vielleicht ein letzter Schlag des Octavian gegen die „Königspolitik" des Antonius; über diese Politik Kromayer, *Hermes* 33, 1898, S. 33 ff., 50 f., 68.

3) Man vergl. auch den Schluß der Kapitel 5, 6, 8, 10, 11. Am auffälligsten ist die Stoffverteilung in c. 11 und 12. Der erste Satz von 12 ist, obwohl er inhaltlich zu c. 11 gehört, zu jenem Kapitel gezogen. Das läßt sich doch wieder nur dadurch erklären, daß der Verfasser die Kunde von dem *Augustalia* benannten Tag (12. Oktober) am Ende eines Kapitels haben wollte. Das ist hier die „Pointe".

4) Worte von Wilcken (S. 620). 5) S. 61.

Seekriege.[1]) Die *bella civilia* und die Seekriege erhalten ihren Abschluß mit dem Sieg von Aktium. Was die ersteren betrifft, so beweisen das unser Monument selbst (c. 34, VI 13: *p[ostquam bella civil]ia exstinxeram*), wie auch Velleius[2]) und Sueton — letzterer durch seine Aufzählung (*Aug.* 9)[3]) — klipp und klar: nach der offiziellen Auffassung der augustischen Zeit war mit Aktium die Ära der Bürgerkriege zu Ende.[4]) In die letzten Bürgerkriege fallen zugleich auch die einzigen Seesiege des Octavian. Die Erzählung von der Wegnahme der 600 Schiffe am Ende von c. 3 erinnerte jeden hauptstädtischen Leser an die Epoche bis Aktium mit ihren großen Schlägen gegen Sextus Pompeius (Mylae, Naulochos) und Antonius (Aktium)[5]), durch die die überseeische Getreidezufuhr für Rom wieder sichergestellt wurde. Zu den *bella externa* gibt Sueton den besten Kommentar mit den Eingangsworten von c. 20 der *vita Aug.*: *externa bella duo omnino per se gessit, Delmaticum adulescens adhuc, et Antonio devicto Cantabricum. . . . . reliqua per legatos administravit.* Sind diese Worte Suetons mit Recht hierher gezogen, so müssen wir allerdings unsere frühere Ansicht dahin erweitern, daß der erlauchte Verfasser ursprünglich die äußeren Kriege nicht nur bis 31, sondern bis etwa 25 v. Chr. herunter in c. 3 zusammengefaßt hat: das paßt aber sehr gut zu meiner kürzlich geäußerten Anschauung, daß der erste Entwurf sich an die Autobiographie anlehnte.[6]) Daß die Worte *victor — peperci*, so wenig sie auch

1) Diese Scheidung in Land- und Seekriege findet sich auch schon auf der Inschrift unter der Statue Octavians nach dem Sieg über Sextus Pompeius 718/36, Appian *b. c.* V, 130; oben S. 321 A. 2.

2) Vell. II, 89: *finita vicesimo anno bella civilia*, ähnlich Tac. *Ann.* III, 28; Livius *Epit.* 133; dazu Mommsen, *Res gestae*² 146, der die Zeitangabe des Velleius richtig auf 705/49 bis 724/30 bezieht.

3) *Bella civilia quinque gessit: Mutinense, Philippense, Perusinum, Siculum, Actiacum.* Da der mutinensische und der philippensische Krieg in c. 1 und 2 schon erledigt sind, so bleiben für c. 3 noch die drei zuletzt genannten. — Nebenbei bemerkt bin ich gegen Wilcken (*Hermes* 38, 623, 3) der Ansicht, daß Sueton das Monumentum direkt benutzt habe, allerdings war es nicht seine einzige Quelle, vgl. F. Gottanka, *Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus*, Münchener Diss. 1904 und W. Fürst, Erlangener Diss. 1904 (mit gleichem Titel).

4) Daher werden im Monumentum die Unruhen und Revolten, die nach dem Jahre 31 noch erfolgten, verschwiegen. Interessant ist in dieser Beziehung ein Vergleich der Erzählung im Anfang von c. 12 mit Cassius Dio 54, 10. Mommsen (*Res gestae*² 48) hat richtig gesehen, daß an beiden Stellen dieselbe Gesandtschaft gemeint ist. Aber in den beiden Berichten entspringt die *legatio* ganz verschiedenen Motiven, bei Cassius Dio der Notlage des Staates infolge von Unruhen bei der Konsulwahl, im Monumentum dem Zweck der Ehrung. Von den Unruhen in Rom zu reden, hatte Augustus auch hier vermieden.

5) Appian *b. c.* V, 108; Plut. *Ant.* 68.

6) Beiträge IV S. 95 f. Man lese aber auch Velleius II, 89: *finita vicesimo anno bella civilia, sepulta externa, revocata pax,* wo schon zu dem Jahre 725/29 diese an unsere Stelle stark anklingenden Worte geschrieben sind.

mit den Tatsachen in Einklang stehen, sich „vorzugsweise auf die Zeit bis zur Schlacht bei Aktium beziehen", ist schon von anderer Seite betont worden.[1] An unserer Stelle haben wir die offizielle Version, die mit Rücksicht auf Octavians Benehmen nach der Schlacht bei Aktium geprägt worden ist[2], und die in der Verleihung der *corona querna civica civibus servuteis* oder *ob cives servatos* vom Jahre 27 ihren Ausdruck gefunden hat.[3] Das Gegenstück zu der gegenüber den Bürgern betätigten Milde ist der im folgenden Satz von c. 3 stehende Hinweis auf die Schonung äußerer Feinde, wenn irgend die Staatsraison es erlaubte. Im allgemeinen handelt darüber auch Sueton[4], die beste Illustration aber bietet Appians Darstellung der illyrischen Kriege der Triumviralzeit.[5] Die Veteranenversorgung, auf die dann angespielt wird, ist niemals in größerem Maßstab vorgenommen worden, als nach den Schlachten von Philippi und Aktium[6], zunächst allerdings ausschließlich mit Land.[7]

Zum ersten Satz von c. 4 ist wieder Sueton heranzuziehen: *Aug.* 22: *bis ovans ingressus est urbem, post Philippense et rursus post Siculum bellum. curulis triumphos tris egit, Delmaticum, Actiacum, Alexandrinum, continuo triduo omnes:* also Anspielung auf die beiden Ovationen vom Jahre 714/40 und 718/36, sowie auf den großen dreitägigen Triumph vom 13.—15. August 725/29. Im ersten Entwurf stand in der dann folgenden Angabe über die imperatorischen Akklamationen natürlich eine andere Zahl, vielleicht *octies.* Zum 8. Mal wurde Augustus *imperator* nach dem

---

1) W. Fürst in der S. 322 A. 3 zitierten Diss., 31 f. Hier sind auch die Stellen aus Sueton und Cassius Dio zusammengestellt, die im Widerspruch mit dem Monumentum stehen (Sueton, *Aug.* 13 und 15, Cassius Dio 47, 49; 48, 14 und 51, 2); vergl. auch Mommsen, *Res gestae*² 6.

2) Dieselbe Version gibt der Vertreter der höfischen Geschichtsschreibung, Velleius Paterculus (II, 86), wieder: *victoria vero fuit clementissima nec quisquam interemptus est* (dann ist der Text verderbt); anders urteilt auch über Aktium Cassius Dio 51, 2, dazu Gardthausen I, 1 S. 394, II, 1 S. 207 A. 24.

3) Vgl. *Fast. Praenest.* zum 13. Januar: *CIL* I² p. 231 und eine Anzahl Münzen, über die Mommsen, *Res gestae*² 149 ff. handelt; auch Ovid, *Trist.* III 1, 47, Val. Max. II 8, 7, Cassius Cio 53, 16 *Mon. Ancyr.* c. 34, VI, 18.

4) *Aug.* 21. 5) Man lese *Illyr.* 16 und die folgenden Kapitel.

6) Suet. *Aug.* 13 Ende, *Mon. Ancyr.* c. 15, III 17—19; nach dieser Stelle waren im Jahre 725/29 in den Kolonien schon 120000 Veteranen zur Ansiedlung gebracht. Hygin *de limit.* p. 177 (*Grom.* ed. Lachmann) sagt: *divus Augustus* [*postquam*] *adsignavit orbi terrarum pacem, milites colonos fecit,* Mommsen, *Res gestae*² 146.

7) Cassius Dio 54, 25 z. J. 741/13, auch Suet. *Aug.* 49 (die Stellen sind ausgeschrieben von Mommsen, *Res gestae*² 9). Es fehlten also ursprünglich in unserem Dokument die Worte: *aut remisi in municipia sua* und die diesen ensprechenden *aut pecuniam pro p*[*raemiis milit*]*iae dedi* (über die Wechselbeziehung beider Stellen s. Mommsen a. a. O. 8); sie sind erst hereingekommen, als im 2. Abschnitt das Kapitel 16 geschrieben worden ist: vgl. lat. III, 30—32: *milit*[*ibus, qu*]*os emeriteis stipendis in sua municipi*[*a remis*]*i, praem*[*ia n*]*umerato persolvi.*

cantabrischen Krieg.[1] Ablehnungen von Triumphen werden auch schon aus der Triumviralzeit und den ersten Jahren des Prinzipates genügend erwähnt.[2] Von *vota soluta* nach dem *bellum Philippense* (*aedes Martis*) und der *expeditio Cantabrica* (*aedes Jovis tonantis*) weiß Sueton *Aug.* 29 zu berichten.[3] Zu den Worten: *ob res a* [*me aut per legatos*] *meos auspicis meis terra m*[*arique*]*e pr*[*o*]*spere gestas* etc. vgl. man Sueton ebenda 21: *domuit autem partim ductu partim auspiciis suis Cantabriam, Aquitaniam, Pannoniam, Delmatiam cum Illyrico omni.*[4] Nach der Angabe der Summe aller empfangenen Supplikationen und der Zahl der Tage (wofür wir wegen Mangel an Quellenzeugnissen die ursprüngliche Angabe nicht wiederherstellen können) kehrt der Autor aus dem Grunde, der oben (S. 321) schon angedeutet ist, zu seinen Triumphen zurück. Gerade die Schlußsätze von 3 und 4 sind für meine Auffassung beweisend: der letzte Satz von c. 3 führt deutlich auf 723/31, der entsprechende von c. 4 auf 725/29 zurück.

Dann kommt nach c. 4 die große Lücke, da das jetzige c. 5 erst mit dem Jahre 732/22 einsetzt. Zwischen 725 und 732 aber liegen die bedeutendsten Ereignisse der inneren Geschichte: damals ist der Prinzipat gegründet worden. Nehmen wir an, daß c. 34 einmal nach c. 4 gestanden hat, so ist, wie ich früher schon nachgewiesen habe[5], alles in bester Ordnung. Denn c. 34 beschäftigt sich mit den Ereignissen des 6. und 7. Konsulates, d. h. der Jahre 726/28 und 727/27. Dazu ist noch Folgendes zu erwägen: wenn c. 34 ursprünglich für die eben bezeichnete Stelle geschrieben war, so wird auch ein Übelstand beseitigt, den das Dokument in seiner jetzigen Gestalt zeigt, daß nämlich von *Augustalia* (c. 11), von *Pax Augusta* (c. 12) und von *forum Augustum*

1) Mommsen a. a. O. 12 f.; Gardthausen, I, 2, 687.

2) Vgl. Cass. Dio 49, 38 zum J. 719/35, Appian, *Illyr.* 28 Ende zum J. 721/33, Cassius Dio 53, 26 und Florus II 33, 53 zum J. 729/25.

3) Zu der Niederlegung des Lorbeers auf dem Kapitol, wovon derselbe Satz spricht, ist zu vergleichen, was Cassius Dio 54, 25 und 55, 5 zu den Jahren 741/13 und 746/8 zu berichten weiß (Stellen bei Mommsen a. a. O. 20). Auch ist interessant, was Sueton *Aug.* 29 und Cassius Dio 55, 10 von den Neuerungen im Triumphalwesen nach der Weihung des Mars Ultor-Tempels im J. 752/2 erzählen (Mommsen a. a. O. 21); es ist bemerkenswert, daß c. 4 auf diese Neuordnung der Dinge nicht Bezug nimmt.

4) Dann fährt der Biograph fort: *item Raetiam et Vindelicos ac Salassos gentes Inalpinas.* Der oben im Text ausgeschriebene Teil des Satzes bezieht sich auf die frühere Zeit (bis 25 v. Chr.), mit der wir uns eben beschäftigen; für Aquitanien vgl. Gardthausen, I, 2, 660, für Pannonien ebda I, 1, 325. Die offizielle Auffassung bezüglich Pannoniens steht auch bei Appian *Ill.* 28 Ende zum Jahre 33: *οὕτω πᾶσαν ὁ Καῖσαρ τὴν Ἰλλυρίδα γῆν, ὅση τε ἀφειστήκει Ῥωμαίων καὶ τὴν οὐ πρότερον ὑπακούσασαν αὐτοῖς, ἐκρατύνετο*; dazu Kromayer *Hermes* 33, 1898, S. 2 und 6 f., vor allem aber N. Vulič, *Rivista di Storia Antica* N. S. VII. Fasc. 2—3, 1903, Sep.-Abdr. S. 11 f.

5) *Beiträge* IV S. 95.

(c. 21) die Rede ist, ehe wir von der Verleihung des Titels *Augustus* selbst hören.

Endlich: im 34. Kapitel stecken die „Pointen", derentwegen der erste Entwurf, so wie wir ihn noch zu rekonstruieren vermögen, konzipiert ist. Als letzte und daher wohl als die im Sinne des Augustus höchste Ehre erscheint der in der *curia Julia* zur Aufstellung gebrachte goldene Schild mit der Ehren-Inschrift: *virtutis clem*[*entia*]*e iustitia*[*e pietatis causa*]. Diese vier römischen Kardinaltugenden bilden das Leitmotiv für die Komposition des ersten Entwurfes. Die *virtus* ergiebt sich aus den Kapiteln 1 bis 3, von der *clementia* handelt c. 3, von der *iustitia* c. 2, Octavians *pietas* aber erstrahlt in zwiefacher Richtung, einmal gegenüber dem ermordeten Adoptivvater, dessen Tod der Jüngling gerächt hat, (c. 2) und dann vor allem gegenüber den Göttern (c. 4).

Als ein *vir clemens, iustus, pius* ragte der Emporkömmling seitdem aus der Masse der Zeitgenossen und Mitbürger hervor, war er, kurz gesagt, vermöge seiner (inneren) „Würdigkeit" *(dignitas)* der *princeps civium:* nicht mehr und nicht weniger: denn seine Mitbeamten (*in magistratu conlegae)* standen an Amtsgewalt (*potestas)* ihm gleich.

Und nun frage ich noch: kann Augustus diesen eben berührten Satz, ohne sich einer groben Lüge schuldig zu machen[1]), im Jahre 767/14 oder überhaupt nach dem Jahre 752/2, bezw. gar nach dem Jahre 731/23 geschrieben haben? Wer waren denn die *in magistratu conlegae* des Herrschers, seitdem sich seine Gewalt auf das *imperium proconsulare* und die *tribunicia potestas* stützte? Streng genommen doch nur jene Männer, wie Agrippa und Tiberius, die eine Zeit lang die tribunizische Gewalt mit ihm teilten.[2]) Daß an diese hier nicht gedacht werden darf, liegt auf der Hand. Die einzigen sonstigen Amtsgenossen des Prinzeps aber waren die Konsuln. Wenn wir von den letzten beiden Konsulaten des Augustus, denen des Jahres 749/5 und 752/2, aus leicht erklärlichen Gründen absehen, kommen wir auch von hier aus auf die Zeit, da der Prinzeps Jahr für Jahr das Konsulat bekleidete. Die Worte *in magistratu conlegae* werden erst voll verständlich für uns, wenn sie vor oder im Jahre 731/23 geschrieben sind. Den frühesten Entwurf hat also

1) Vgl. über diese Worte des Augustus Gardthausen a. a. O. I, 3 S. 1337 f. u. 1348 f.: „Wer diese Verfassung im J. 14 n. Chr. noch für eine republikanische erklärte, mußte entweder ein unverbesserlicher Doktrinär oder Idealist sein; Augustus war weder das Eine noch das Andere, sondern ein hochbegabter Staatsmann, der das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu scheiden wußte. Wir täten seinem staatsmännischen Urteil entschieden Unrecht, wenn wir annehmen wollten, daß er sich über den Grundcharakter seines Lebenswerkes so gründlich getäuscht hätte, und wenn wir einige Redensarten ernsthaft nähmen, von denen er sich einen vorübergehenden Erfolg versprach."

2) *Mon. Anc.* c. 6, gr. III 21—23.

noch der durch den Titel *Augustus* ausgezeichnete erste Konsul des Staates, der der *restitutor rei publicae*[1]) war, noch nicht der monarchische Inhaber der *tribunicia potestas* geschrieben.

Daraus ergiebt sich von Neuem, daß der letzte Satz von c. 4 die ursprüngliche Datierung des Dokumentes (nach republikanischer Manier) enthalten hat.

Der erste Entwurf lautet also etwa nach dem Gesagten:

Res gestae Augusti:

Annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi, per quem rem publicam [do]minatione factionis oppressam in libertatem vindica[vi. Quas ob res sen]atus decretis honor[ifi]cis in ordinem suum m[e adlegit C. Pansa A. Hirti]o consulibu[s, c]on[sularem locum s[ententiae dicendae tribuens, et im]perium mihi dedit. Res publica n[e quid detrimenti caperet, me] pro praetore simul cum consulibus pro[videre iussit. Populus] autem eodem anno me consulem, cum [uterque in bello ceci]disset, et trium virum rei publicae constituend[ae creavit.]

Qui parentem meum [interfecer]un[t, eo]s in exilium expuli iudiciis legitimis ultus eorum [fa]cin[us, e]t postea bellum inferentis rei publicae vici b[is a]cie.

B]ella terra et mari c[ivilia exter]naque toto in orbe terrarum s[uscepi victorque omnibus [veniam petentib]us civibus peperci. Exte[rnas gentes, quibus tuto [ignosci pot]ui[t, co]nservare quam excidere m[alui. Millia civium Roma[norum adacta] sacramento meo fuerunt circiter . . . Ex quibus dedu[xi in coloni]as stipen[dis emeri]tis millia circiter centum et viginti et iis omnibus agros a[dsignavi]. Naves cepi sescen[tas praeter]eas, si quae minore[s quam trir]emes fuerunt.

Bis] ovans triumpha[vi, tris egi c]urulis triumphos et appella[tus sum octies imperator. [Cum autem plu]ris triumphos mihi se[natus decerneret, iis su]persedi L[aurum de fascib]us deposui in Capi[tolio votis, quae quoque bello nuncu[paveram, solu]tis. Ob res a [me aut per legatos meos auspicis meis terra m[arique]e pr[o]spere gestas . . . . decrevit senatus supp[lica]ndum esse dis immo[rtalibus. Dies autem pe]r quos ex senatus consulto [s]upplicatum est, fuere . . In triumphis meis] ducti sunt ante currum m[e]um reges aut r[eg]um lib[eri novem.

In consulatu sexto et septimo, p[ostquam bella civil]ia exstinxeram, per consensum universo[rum potitus rerum omn]ium, rem publicam ex mea potestate in senat[us populique Romani a]rbitrium transtuli.

---

1) *Restituere rem publicam* kommt in diesem Zusammenhang mehrfach vor: in den *fast. Praenest. CIL* I² p. 231: *[quod rem publicam] p. R. rest[i]tui[t]*, im sogen. *elogium Turiae CIL* VI 1527: *restituta republica*; vgl. Vell. II, 89: *prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata.*

Quo pro merito meo senatu[s consulto Aug.] appellatus sum et laureis postes aedium mearum v[estiti sunt publice corona]que civica super ianuam meam fixa est [clupeusque aureu]s in [c]uria Julia positus, quem mihi senatum [populumque Romanu]m dare virtutis clem[entia]e iustitia[e pietatis causa testatum] est pe[r e]ius clupei inscription]em. Post id tem[pus praestiti omnibus dignitate, potest]atis au[tem n]ihilo ampliu[s habui quam qui fuerunt m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae.

Consul eram[1]) *undecimum, cum scribebam haec.*

Diese fünf Kapitel bieten ein in sich geschlossenes Ganzes. Sie allein zeigen die Eigentümlichkeit, daß jeweilig zunächst die Taten (*res gestae*) des Octavian aufgezählt werden, und dann die Ehrungen durch den Senat bezw. das Volk folgen. Man vergleiche die sich entsprechenden Übergänge von dem einen Teil zu dem anderen in c. 1: *Quas ob res senatus* etc., in c. 4: *Ob res a me . . . gestas . . . decrevit senatus*, in c. 34: *Quo pro merito meo senatus consulto* etc. Die Taten sind auch nur ganz im groben, ohne näheres Eingehen auf irgend welches Detail, gegeben. In den späteren Partien haben wir dagegen viel mehr Einzelheiten, und es wird mehrfach auf die früheren Zeiten nachtragsweise zurückgegriffen. Die Lust des Augustus, Mitteilungen aus seiner Regierung für die Massen zu machen, ist also mit der Zeit gewachsen. Das erklärt sich einmal daraus, daß seine Stellung immer sicherer wurde, und andererseits daraus, daß dem ersten Entwurf eine eingehende Darlegung der geschichtlichen Ereignisse in der Autobiographie parallel geht, die später fehlt.

Eine besondere Betrachtung erfordert noch die Art der Darstellung des Triumvirates und der Ereignisse des kritischen Jahres 722/32 in den verschiedenen Redaktionen. Bezüglich des Triumvirates findet sich nämlich am Ende von c. 1 nur der Satz: *populus autem eodem anno me . . . . trium virum rei publicae constituend[ae creavit]*, d. h. eine Anspielung auf die *lex Titia* vom 27. November 711/43. Auf das Jahr 722/32 aber wird in c. 34 mit den paar Worten: *per consensum universorum [potitus rerum omn]ium*, griechisch: [κ]ατὰ τὰς εὐχὰς τῶν ἐμῶν πολε[ι]τῶν ἐνκρατὴς γενόμενος πάντων τῶν πραγμάτων kurz hingewiesen. Beide Ereignisse werden dann in den späteren Bearbeitungen noch einmal berührt: das Triumvirat im Anfang von c. 7 (nur im griechischen Text erhalten): τριῶν ἀνδρῶν ἐγενόμην δημοσίων πραγμάτων κατορθωτὴς συνεχέσιν ἔτεσιν δέκα, das Jahr des zweiten Staatstreiches. 722/32. in c. 25: *iuravit in mea verba tota Italia sponte sua et me bell[i], quo vici ad Actium, ducem depoposcit. iuraverunt in eadem ver[ba provi]nciae* etc.

---

1) Das jetzt im Text des Monumentum stehende [*fuer*]*am* ist, wie man zugeben wird, höchst auffällig und deutet auch auf eine frühere Abfassung dieses Abschnittes hin.

Die auf das Triumvirat bezüglichen Stellen ergänzen, so scheint es auf den ersten Blick, einander: die erste berichtet die Begründung, und zwar die gesetzliche,[1] die zweite die Dauer der ausserordentlichen Gewalt. Dagegen die das Jahr 722/32 berührenden Äußerungen des Dokumentes decken sich und zwar so, daß die Andeutungen des c. 34 an der anderen Stelle in deutlicherer Form zum Ausdruck gebracht werden. Der *consensus universorum* erscheint in c. 25 als Eidschwur, als *coniuratio*,[2]) erst Italiens, dann auch der westlichen Provinzen, und das, worauf die Worte [*potitus rerum omn*]*ium* hinweisen, ist an der zweiten Stelle durch *dux belli* (Actiaci) wiedergegeben.

Ist der Unterschied der beiden Stellen nur ein rein formaler? Um diese Frage zu beantworten, sei daran erinnert, daß Octavian seine staatsrechtliche Stellung im entscheidenden Jahre 722/32 zu verschiedenen Zeiten verschieden aufgefaßt hat.[3]) Während der Ereignisse selbst hat er die Ansicht vertreten, daß er, so gut wie sein Gegner Antonius, auch nach dem 31. Dezember 721/33 noch Triumvir gewesen sei[4]), und diese Ansicht hat in seiner Autobiographie die Form erhalten[5]), daß das zweite,

---

1) Die tatsächliche Begründung durch die Besprechung der drei Machthaber in Bononia wird natürlich übergangen. Denn überall wird von dem Schreiber — abgesehen von dem ersten Staatsstreich, den die Eingangsworte des Dokumentes kurz andeuten, — die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen hervorgehoben. Das Ganze war aber „keine Rechts-, sondern eine Machtfrage“, Gardthausen, *Augustus* II, 1 S. 176 (A. 15).

2) Das Verbum *coniurare* in diesem Sinn bei Sueton, *Aug.* 17; vgl. J. Kromayer, *Die rechtliche Begründung des Prinzipats*, S. 17.

3) Mommsen, *Staatsr.* I³ 696 f.; II³ 718 f., Gardthausen a. a. O. II, 1 S. 175 A. 15. In diesem Punkt sind die im übrigen ausgezeichneten Darlegungen Kromayers (a. a. O. S. 10 ff. u. *Hermes* 33 S. 40) nicht zutreffend.

4) Nach Cassius Dio 49, 41 schickt Antonius sein letztes offizielles Schreiben an den Senat (darüber Kromayer, *Hermes* 33 S. 40 mit A. 4) erst im Anfang 722, spricht aber darin noch von der Bereitwilligkeit, seine Gewalt niederzulegen, und entsprechend heißt es bei Dio 50, 7, daß Antonius seinen Soldaten versprochen habe, zwei Monate (wofür später sechs gesetzt wurden) nach dem erhofften Sieg seine Gewalt in die Hände von Senat und Volk zurückzugeben. Octavian begeht den Staatsstreich im Februar 722 (Datierung nach Kromayer ebda. S. 45) nicht als Privatmann, sondern als Inhaber seiner seitherigen Machtstellung; denn er erscheint im Senat und nimmt nach Dio 50, 2 seinen Platz zwischen den beiden Konsuln auf einem curulischen Sessel ein, vgl. im übrigen Mommsen, *Staatsr.* II³, 719 f. Dasselbe beweisen deutlich die Münzen und Inschriften Octavians mit *III vir r. p. c. iter(um)* aus dem J. 722, die bei Gardthausen II, 1, 175, 15 zusammengestellt sind. Die Tatsache steht also fest, mag man nun mit Mommsen (a. a. O. 714 ff.) der Ansicht sein, daß bei konstituierenden Gewalten die Zeitgrenze ohne rechtsverbindende Kraft sei, oder mit Kromayer (*Rechtl. Begründg.* S. 5) das Verfahren als widerrechtliche Usurpation beurteilen.

5) Appian *Illyr.* 28 aus Octavians Autobiographie, Kromayer 8, Derselbe, *Hermes* 33, 1898, S. 3 A. 2, Gardthausen II, 1, 161 A. 1.

durch den Vertrag von Tarent (Herbst 717/37)[1] vereinbarte Quinquennium des Triumvirates erst mit dem 31. Dezember 722/32 abgelaufen sei. Er hat also in dieser Schrift das zweite Quinquennium statt vom 1. Januar 717/37, dem Endtermin des ersten Quinquenniums, erst vom gleichen Tag 718/36 ab gezählt[2]) und dadurch die um ein Jahr längere Dauer erreicht, mit anderen Worten, er hat ursprünglich lieber im Jahre 717/37, als in dem kritischen Jahr 722/32 amtlos dastehen wollen. Das war aber ebensowenig korrekt, wie der Versuch, den er ebenfalls, wie es scheint, in der Autobiographie gemacht hat, die Erneuerung des Triumvirates im Jahre 717/37 als eine gesetzmäßige darzustellen:[3]) denn daß das Volk diesmal nicht einmal nachträglich, wie es wenigstens im Jahre 711/43 geschah, befragt wurde,[4]) wissen wir von durchaus glaubwürdiger Seite, nämlich wahrscheinlich durch Asinius Pollio,[5]) der nicht davor zurückgescheut ist, auch falsche Angaben der octavianischen Memoiren zu berichtigen.[6])

Aus den Monumentum selbst läßt sich nun aber der Beweis führen, daß Octavian, als er älter wurde, selber von seiner unhaltbaren Darstellung in der Autobiographie abgekommen ist: ich meine aus jener oben (S. 327) ausgeschriebenen zweiten Stelle,[7]) wonach das Triumvirat zehn Jahre ohne Unterbrechung gedauert habe, d. h. von 712/42—721/33 incl. Als Octavian das schrieb, hat er die Fiktion aufgegeben, daß das Triumvirat im Jahre 722/32 noch die Quelle seines *imperium* gewesen sei. Da er aber auch später noch für nötig hielt, seiner Handlungsweise ein legales Mäntelchen umzuhängen, so hat er offenbar seitdem aus der erwähnten *coniuratio* sein *imperium* in Gestalt eines militärischen Notstands-Kommandos hergeleitet.[8]) Damit rücken auf einmal die Darstellungen des Monumentum in c. 7 und c. 25 näher zu einander. Andererseits läßt sich der Inhalt

1) Zur Datierung Kromayer, *Rechtl. Begründung*, 51 ff., *Hermes* 29, 1894, S. 572

2) Gardthausen a. a. O., II, 1 S. 175.

3) App. *Illyr.* an der S. 328 Anm. 5 zitierten Stelle *(καὶ ὁ δῆμος ἐπεκεκυρώκει)*.

4) App. *b. c.* V, 95: *ἐπεὶ δὲ ὁ χρόνος αὐτοῖς ἔληγε τῆς ἀρχῆς, ἣ τοῖς τρισὶν ἐψήφιστο ἀνδράσιν, ἑτέραν ἑαυτοῖς ὥριζον πενταετίαν, οὐδὲν ἔτι τοῦ δήμου δεηθέντες.*

5) Kromayer 8, Kornemann, *Die hist. Schriftstellerei des C. Asinius Pollio, 22. Suppl.-Bd. von Fleckeisens Jbb. für klass. Phil.* (1896) S. 649 ff.

6) Die Benutzung der octavianischen Memoiren durch Pollio habe ich a. a. O. S. 651 ff., sowohl was die Chronologie wie was den Inhalt betrifft (vgl. Pollios Polemik gegen die caesarischen Kommentarien Sueton, *Jul.* 56) wahrscheinlich zu machen gesucht.

7) Darnach auch Sueton, *Aug.* 27. Weiter stimmt es dazu, wenn die kapitolinischen Fasten die Iteration unmittelbar vor den am 1. Jan. 717/37 antretenden Konsuln verzeichnen, Mommsen, *Staatsr.* II³ 718, 1.

8) Mommsen, *Staatsr.* II³ 719, 1: „In der Tat ist dies (das Notstandskommando) der einzige Ausweg, welcher übrig bleibt, wenn man das Triumvirat als abgelaufen betrachtet"; vgl. aber auch S. 330 Anm. 1.

von c. 34 mit der Darstellung in der Autobiographie sehr wohl vereinigen. Der dort erwähnte *consensus universorum* gewährt, wie Mommsen nachgewiesen hat.[1]) keine staatsrechtlich brauchbare Grundlage und der Machthaber konnte ihrer entraten. da er nach seiner damaligen Anschauung im entscheidenden Jahre 722 noch Triumvir war. Auch die Worte [*potitus rerum omn*]*ium* haben im Eingangssatz des ganzen Dokumentes ihr Gegenstück. wo der erste Staatsstreich des späteren Prinzeps mit nackten Worten erzählt wird. Später hat es der Autor für gut befunden das Triumvirat mit der in Tarent vereinbarten Frist auch wirklich beendet sein zu lassen. den zweiten Staatsstreich durch die *coniuratio*, gewissermaßen ein großes Plebiszit. dem rückwirkende Kraft gegeben wurde.[2]) zu decken und den Eidschwur als Ausgangspunkt seiner weiteren militärischen Machtstellung in den Vordergrund zu schieben.

Wie dieses eine Beispiel zeigt. weht ein anderer Geist aus dem ersten Entwurf uns entgegen. als aus allen späteren Partien. Das Triumvirat hat nach demselben noch über das Jahr 721/33 hinaus gedauert und ist nur. wie vorher durch die Beseitigung des Lepidus faktisch zum Duovirat. so jetzt auf allgemeinen Wunsch zur Herrschaft eines Einzelnen geworden. Diese außerordentliche Gewalt ist aber in den Jahren 726/28 und 727/27 von ihrem Inhaber freiwillig aufgegeben und der Freistaat wiederhergestellt worden. In demselben ragt seitdem als der Beste seines Volkes, als ein Muster altrömischer *virtus*[3]) der zum Augustus erhobene erste Konsul des Staatswesens hervor: er ist, wie schon angedeutet, der *restitutor rei publicae* oder, wie er auf Münzen heißt. *libertatis p. R. vindex.*[4])

---

1) *Res gestae*² 146 f. mit 147, 1. Um so auffallender ist es, daß derselbe Forscher im *Staatsrecht* (I³ 696, II³ 719, 1) das Notstandskommando aus dem *consensus universorum* anstatt aus dem Eidschwur von 722 herleitet: vgl. das richtige bei J. Kromayer, *Die rechtliche Begründung* 16 ff. und bei Gardthausen a. a. O., II, 1, 187 A. 35.

2) Das Mißliche bei dieser neuen Auffassung der Dinge war, da der Treuschwur erst in der zweiten Hälfte von 722 anzusetzen ist (Kromayer, *Hermes* 33 S. 46 f.), daß Octavians Stellung für den Anfang des Jahres doch der rechtlichen Grundlage entbehrte, und hier konnte nur mit der Annahme rückwirkender Kraft des Plebiszites die Lücke überdeckt werden. Andererseits ergibt sich, wenn man diese chronologische Folge der Ereignisse (deren Erkenntnis wir Kromayer a. a. O. verdanken) scharf im Auge behält, daß diese Auffassung erst dem retrospektiven Betrachter kommen konnte. Es ist die offizielle historische Darstellung, die Augustus später, und zwar nach Vollendung und Ausgabe seiner Autobiographie, vielleicht weil diejenige der Autobiographie auf Widerspruch gestoßen war (s. o. S. 329), durchzusetzen gesucht hat.

3) Gerade im ersten Entwurf tritt der national-römische Standpunkt Octavians ganz besonders stark hervor. Hier klingt noch die Opposition gegen „Antonius' Herrschaft in hellenistischen Formen" (Kromayer, *Hermes* 33 S. 33) nach, siehe oben S. 321 A. 2 („Königspolitik" des Antonius).

4) Eckhel, *Doctr. num.* VI, 83, Mommsen, *Res gestae*² 3.

Schon die zweite Bearbeitung, um das Jahr 742/12 oder bald nachher, verfolgt andere Ziele. Vor allem ist es hier auf die Verherrlichung des Friedens abgesehen. Augustus, der milde und gerechte, hat einen neuen Ruhmestitel erworben: es ist der grosse, von seinem Volk über die Mitmenschen weit hinausgehobene, der göttlichen Sphäre nahe gebrachte[1]) Friedensfürst, der *restitutor orbis Romani* im weitesten Sinne des Wortes, wie ihn uns auch die etwa zu gleicher Zeit entstandene Statue von Primaporta darstellt. Diese Datierung und Erklärung der berühmten Statue verdanken wir v. Domaszewski[2]) und Albrecht Dieterich[3]), und ich muß sagen, sie paßt vorzüglich zu meiner Auffassung vom Monumentum. Seit dem Tod des Agrippa, der für die unterdessen geschaffene Monarchie das Schwert geführt hatte, heißt er auch hier: *l'empire c'est la paix.*

Von allen späteren Bearbeitungen aber ist die wichtigste die nach der Verleihung des Titels *pater patriae* im Jahre 752/2. Der milde und gerechte Friedensfürst ist nunmehr auch der fürsorgliche Vater des Vaterlandes geworden, im Innern ein Führer und Wohltäter der *plebs Romana*, nach außen ein Mehrer des Reiches *(dux Romanorum).*

Augustus — der Friedensfürst, wie ihn die Statue von Primaporta darstellt, — der *pater patriae* vom Jahre 752/2: diese Stichworte geben die bedeutendsten Etappen bezw. die Höhepunkte im Leben des ersten Prinzeps, sie erklären uns aber auch die wichtigsten unter den verschiedensten Redaktionen, die an unserem Denkmal vorgenommen worden sind. Sie waren infolge der allmählichen Zurückschiebung des c. 34 von seiner ursprünglichen Stelle fast ans Ende des ganzen Dokumentes auf den ersten Blick nicht sichtbar und sollten es offenbar auch nach der Absicht des Verfassers nicht sein. Denn mit dem Schlußsatz dieses hochwichtigen Kapitels hat Augustus den monarchischen Grundcharakter des Staates, der schließlich doch ganz offenkundig war, zu verschleiern gesucht, und das ist ihm bis auf den heutigen Tag bei gar Manchem gründlich gelungen.[4]) —

Koepp hat im ersten Teil seines Aufsatzes nachzuweisen versucht, daß die Zerlegung des Dokumentes in zwei Hälften, wie sie das im Pronaos des ancyranischen Augustustempels angebrachte Exemplar noch

---

1) Vgl. *Mon. Anc.* c. 9 u. Anfang von 10.

2) *Strena Helbigiana* 51—53. Die geistvolle Deutung der beiden weiblichen Sitzfiguren des Panzers als Personifikationen von Gallia und Hispania scheint mir gesichert; vgl. W. Amelung, *D. Sculpt. d. vat. Mus.* I 24.

3) *Mutter Erde*, Leipzig, Teubner 1905 S. 81. Das Relief des Panzers „stellt den Friedenskaiser dar auf dem neuen Höhepunkte seines Lebens, ich darf es als Vermutung immerhin aussprechen (die später begründet werden soll: vgl. Anm. 2), vielleicht gerade den, der an der Ara Pacis der Mutter Erde opfert".

4) Vgl. Ed. Meyer, *Kaiser Augustus, Hist. Zeitschr.* N. F. 55, 1903, S. 385—431; man lese aber die Widerlegung durch Gardthausen, *Neue Jbb. f. d. kl. Altert.* 1904 I S. 241 ff., wieder abgedruckt im *Augustus* I 3 S. 1334—1349.

zeigt, auf die Verteilung des Originals auf die zwei Pfeiler an der Eingangstür zu dem stadtrömischen Mausoleum zurückgeht.[1]). Dieses Resultat des Archäologen scheint mir annehmbarer als die Ausführungen des Historikers im zweiten Teil. Folgen wir zum Schluß noch dieser Anregung und zerlegen wir auch den oben gefundenen ersten Entwurf in zwei Teile (denn von Anfang an war das Schriftstück sicher zur Anbringung an dem Eingang des Grabmals bestimmt), so ergeben die Überschrift[2]) und die ersten drei Kapitel etwa zwanzig Zeilen, denen die Kapitel 4 und 34, dazu der Schlußsatz in ziemlich gleicher Stärke gegenüberstehen. So ist das einzig brauchbare Resultat, das des Archäologen K., als eine Stütze für meine Rekonstruktion des ersten Entwurfs anzusehen, die Aufstellungen des Historikers aber sind hoffentlich durch die vorstehenden Zeilen als unhaltbar erwiesen.

1) S. 51—58.

2) Ich stehe auf dem Standpunkt, daß in dem überlieferten Dokument die geringe Ungleichheit der Hälften (135 : 136 Zeilen) sich durch die Überschrift, die über der ersten Hälfte gestanden haben mag (etwa *Res gestae Divi Augusti),* am besten erklärt, vgl. Koepp S. 57 oben.

Fabi
manie. –
s, C., (
Zusam
79.
Ad. †, Zur Ges… Thraker… kor
des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompejus. II. III.
händigen Unterschriften in den delphischen Freilassun
Sirbonis-See. — **Kornemann, E.**, Nochmals das Monumentu
Bestätigung der Lösung eines Hauptproblems der antiken (
mißverstandenes Gesetz Hammurabis. — **Lehmann, C. F.** u
Vermächtnis (mit einer Tafel und drei Abbildungen im Text.)
Unterschrift in den griechischen Kontrakten der Ptolemäerz
Abhandlung). — **Patsch, C.**, Arrians Periplus Ponti Euxini.
Herodots Quelle zur Geschichte Vorderasiens. I. Hekataios
Herodot. — **Schäfer, H.**, Die Auswanderung der Krieger unte
Söldneraufstand in Elephantine unter Apries (mit vier autographischen Taf
Quellenstudien zu des Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens. — **Sokolo**
schichte des 3. Jahrhunderts v. Chr. 2. Der Antiochus der Inschriften von Ilion.
Das Hochfest des Zeus in Olympia. I. Die Ordnung der Agone. — **We**
Topographie des Herodot I.

Mitteilungen und Nachrichten. Darin: **Borchardt, L.**, Di
Ausgrabungen in Ägypten. **Fraenkel, G.**, Feuerpost. — **Fries, C.**, Zur ba
Feuerpost. — **Hiller von Gaertringen, F.**, Stand der griechischen Inschriftencorp
Kornemann, E., Die neue Livius-Epitome. — **Kazarow, G.**, Zur Religion der alten Thrak
Lehmann, C. F., Aus und um Kreta. Die diesjährige akademische Leibnizsitzung
Jacoby's Apollodor. Keilinschriftliches zur Sphärenmusik? Nochmals die Chronologie des chremonideischen Krieges. Sarapis contra Oserapis. Weiteres zur altorientalischen Chronologie. Zum Salzburger Historikertag (Lykurg). — **Seymour de Ricci**, Zur Sammlung der griechischen Inschriften. — **Wilcken, U.**, Die angebliche Abdankung Euergetes' I. — **Willrich, H.**, Der Geburtstag des Antiochos Epiphanes. — Personalien. — **Namen- und Sachverzeichnis.**

Band V, Heft 1 und 2.

Breccia, E., Mitridate I il Grande, di Partia. — **Büttner-Wobst, Th.**, Studien zu Polybios. Attalos II. und Nikomedes Monodus. — **Busolt, G.**, Thukydides und der themistokleische Mauerbau. Ein Beitrag zur Sachkritik. — **Ferguson, W. S.**, Athenian Politics in the early third century. — **Meyer, Ed.**, Nachwort dazu. — **Groebe, P.**, Triumph über die Taurisker. — **Ders.**, Die Obstruktion im römischen Senat. — **Hirschfeld, O.**, Nochmals der Endtermin der gallischen Statthalterschaft Caesars. — **Holzapfel, L.**, Der Endtermin der Gallischen Statthalterschaft Caesars. — **Kiepert, R.**, Zur Lage der bithynischen Stadt Daskylion und des daskylitischen Sees. — **Kornemann, E.**, Polis und Urbs. — **Lehmann, C. F.**, Zur Arsakiden-Aera. — **Ders.**, Hellenistische Forschungen. 2. Seleukos, König der Makedonen. — **Regling, K.**, Ausgleichung von Münzfüssen. — **Sokoloff, Th.**, Zur Geschichte des 3. vorchristlichen Jahrhunderts. III. Das jährliche Nemeenfest. — **Soltau, W.**, Inwieweit kann die Apostelgeschichte als historische Quelle gelten? — **Stähelin, F.**, Die griechischen Historikerfragmente bei Didymos I. II. — **Weniger, L.**, Das Hochfest des Zeus in Olympia. II. Olympische Zeitenordnung. III. Der Gottesfriede.

Mitteilungen und Nachrichten. Darin u. A.: **Sundwall, J.**, Bemerkungen zur Prosopographia Attica. I. II. — **Körte, A.**, Zum Orakel über die *ἱερὰ ὀργάς*. — **Lehmann, C. F.**, Zu Sarapis. — **Kornemann, E.**, Zur neuen Liviusepitome. — Eine neue Weltchronik aus Aegypten mit Illustrationen. — **Münzer, F.**, Anmerkungen zur neuen Liviusepitome. — **Hiller von Gaertringen, F.**, Eingesandt. — **Beloch, J.**, Eingesandt.

Erstes Beiheft.

Kornemann, Ernst, **Zur Geschichte der Gracchenzeit.** Quellenkritische und chronologische Untersuchungen. Preis für Abonnenten der Beiträge Mk. 2.—, Einzelpreis Mk. 2.80.

Zweites Beiheft.

Kornemann, Ernst, **Die neue Livius-Epitome** (Oxyrhynchus Papyri IV Nr. 668) mit folgendem Inhalt: I. Beschreibung des Papyrus. II. Seine Wiederherstellung. III. Text und Kommentar. IV. Das Verhältnis des Papyrus zum Livius-Original sowie den vorhandenen Livius-Epitomatoren und Livius-Benützern. V. Die Geschichte der Jahre 150–137 v. Chr. auf Grund des neuen Fundes (mit einer tabellarischen Übersicht). Preis für Abonnenten der Beiträge Mk. 5.—, Einzelpreis Mk. 6.—.

Drittes Beiheft.

Rostowzew, M., **Römische Bleitesserae.** Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit. Mit 2 Tafeln. Preis für Abonnenten der Beiträge Mk. 6.—, Einzelpreis Mk. 7.—.

Druck von Julius Abel in Greifswald.